

Allgemeine Einkaufsbedingungen der coneon GmbH, Herborn

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der coneon GmbH, Herborn, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Abschluss des Vertrages seinen Sitz ins Ausland verlegt oder dieser bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 2 Bestellungen

- (1) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Auf offensichtliche Irrtümer, zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

§ 3 Informationspflicht und Kontrollrechte

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung des Materials oder von sonstigen Qualitätssicherungs-Maßnahmen zu informieren, damit geprüft werden kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können. Wir sind weiter berechtigt, gegen nicht sachgerechte Ausführungen beim Lieferanten Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile, Stoffe oder Materialien zu verwerfen.
- (2) coneon GmbH kann nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant die Besichtigung, Auskünfte, Prüfungen oder Kontrollen aus unzutreffenden und nicht erheblichen Gründen verweigert oder erheblich erschwert. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird der Lieferant den gesamten Schaden uns gegenüber ersetzen.

§ 4 Fertigungsunterlagen und Geheimhaltungspflicht

- (1) Modelle, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen, sonstige Hilfsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder nach Angaben von uns angefertigt werden, bleiben Eigentum von coneon GmbH, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- (2) Soweit Urheberrecht betroffen ist, regelt das Nähere § 17 dieser AGB.
- (3) Dies gilt auch bei eventuell erfolgter Weitergabe des Lieferanten an Unterlieferanten und Artikel, die dem Lieferanten zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der Lieferant haftet dabei für Beschädigung, Verschlechterung und Untergang oder Abhandenkommen, auch, soweit er dies nicht zu vertreten hat, sondern seine Unterlieferanten.
- (4) Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel hat der Lieferant immer eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik oder der technischen Machbarkeit und Zweckmäßigkeit und uns unverzüglich auf mögliche Korrekturen hinzuweisen. Unterbleibt dies, so haftet der Lieferant für Fehler in unseren Unterlagen wie für eigene Fehlleistungen. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Projekten und Plänen usw. werden von uns auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 5 Änderungen beim Liefergegenstand

- (1) coneon GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderung gelten ansonsten nur, wenn der Lieferant darauf besonders hinweist und sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 6 Versandvorschriften, Verpackungen

- (1) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Empfangsadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die über Zwischenfrachtführer oder per Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim Lieferanten.
- (3) Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss das CE Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind - soweit zutreffend - mitzuliefern.
- (4) Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden: Bestellnummer coneon GmbH, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, Material/EDV-Nummer, eventuell Lieferwerk.
- (5) Ferner sind geforderte Werksatteste der Sendung beizufügen. coneon GmbH behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

§ 7 Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- (1) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an dem von uns in der Bestellung bestimmten Lieferort und der Lieferstelle bis zur endgültigen Abladung aller Waren und der dazugehörigen Teile.
- (2) Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Falls kein Bestimmungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt unser Firmensitz als Erfüllungsort.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Mit Übergabe und Bezahlung der Ware geht das Eigentum unmittelbar an uns über. Wir erkennen einen sonstigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nicht an.

§ 9 Preisstellung und Rechnungslegung

- (1) Vom Lieferanten uns angebotene und/oder mit uns vereinbarte Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) sowie sämtliche Nebenkosten (auch für den Transport, die Versicherung, den Zoll und die Verpackung) ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Abladestelle. In einem Vertrag nicht enthaltene Lieferungen/Leistungen sind von uns nur zu vergüten, falls wir diese dem Lieferanten vor Erbringen der Lieferung/Leistung in Auftrag gegeben haben.
- (2) Für die Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Rechnungen dürfen erst nach vollständiger Lieferung und Leistung gelegt werden. Teilrechnungen bedürfen unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen

- (1) Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn wir genehmigen diese. Die Annahme einer Teillieferung begründet eine solche Genehmigung nicht.
- (2) Bei Unterlieferung von maximal 5 % sind wir berechtigt, die Lieferung anzunehmen und den fehlenden Rest der Lieferung zu stornieren. Wir behalten uns vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.

§ 11 Liefertermine, Vertragsstrafe

- (1) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums.
- (2) Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen. Wenn die vereinbarten Termine - ganz gleich aus welchem Grund - vom Lieferant nicht eingehalten werden kann, so sind wir berechtigt nach ausreichender Inverzugsetzung unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (3) Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Auf das Ausbleiben notwendiger, von coneon GmbH zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- (4) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. coneon GmbH ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen - unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr zu verwerten ist.
- (5) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich coneon GmbH vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ferner

behält sich coneon GmbH im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

- (6) Überschreitet der Lieferant infolge Verzuges einen oder mehrere er mit ihm vereinbarten Termine/Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettovertragspreises je Werktag der Termin-/Fristüberschreitung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach -auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden- auf maximal 5 % des Nettovertragspreises begrenzt. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen -insbesondere aus Verzug- befreit

§ 12 Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware bestätigt.
- (2) Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen für alle hieraus entstandenen Schäden.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten insbesondere gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte unterliegen und uns hierüber schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei für jede Warenposition folgende Informationen an: Statistische Warennummer (HS-Code), handelspolitischen Ursprung seiner Waren und der wesentlichen Bestandteile seiner Waren, einschließlich Technologie und Software, ggf. erforderliche Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung, der EU-Dual-Use Verordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), sowie ob die Waren durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden.
- (4) Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich über alle etwaigen Änderungen der vorstehenden Daten, insbesondere der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Artikel zu unterrichten.
- (5) Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen haftet der Lieferant für einen bei uns eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.
- (6) Auf Anforderung stellt der Lieferant kostenlos ein Ursprungszeugnis für von ihm gelieferte Artikel aus.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, die einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) obliegenden Verpflichtungen einzuhalten.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung oder unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich eine eigenverantwortliche Wareneingangskontrolle durchzuführen und uns gegenüber zu dokumentieren.
- (4) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- (5) Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (6) In dringenden Fällen ist coneon GmbH berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.
- (7) Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Teile erneut.
- (8) Rückgriffsansprüche von coneon GmbH gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Durch Quittung des Empfanges von Liefergegenständen und durch Abnahme der Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet coneon GmbH nicht auf Ansprüche aus Sachmängelhaftung und sonstiger Rechte.
- (9) Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Mängel können während der Gewährleistungsdauer jederzeit gerügt werden
- (10) Der Lieferant hat auf seine Kosten und Gefahr Mängel, nach unserer Wahl entweder durch Reparatur, Austausch und/oder Nachlieferung binnen kurzer, aber angemessener Frist zu beheben. Bei Reparaturen hat der Lieferant unsere berechtigten Interessen zu beachten.
- (11) Ungeachtet des grundsätzlichen Vorrangs der Mangelverbesserung bzw. des Austausches verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung nach unserem billigen Ermessen.
- (12) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, sind wir nach ordnungsgemäßer Fristsetzung berechtigt auf Kosten des Lieferanten die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel durchzuführen. Weitergehende Verpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.
- (13) Im Falle von Reparatur und/oder Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen. Darüber hinaus beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen, sofern es sich um einen Mangel handelt, welcher die Funktionalität bzw. den Gebrauch maßgeblich eingeschränkt oder verhindert. Sonst wird die Gewährleistungsfrist durch vom Lieferanten verursachte bzw. mangelbedingte entstehende Stillstandzeiten unterbrochen.
- (14) Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Gewährleistungszeitraumes auftretenden/eintretenden Mangels trägt der Lieferant.
- (15) Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefer- und Leistungsumfang jenem Verwendungszweck entspricht, welcher dem Lieferanten bekannt war oder bekannt sein musste. Der Lieferant ist verpflichtet allfällige Zweifel über den Verwendungszweck durch Nachfrage bei uns abzuklären bzw. uns hinsichtlich einer allfälligen Nichtverwendbarkeit für bestimmte Verwendungszwecke rechtzeitig hinzuweisen.
- (16) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm bzw. ihm zurechenbare Personen verursachte Schäden. Er haftet sowohl für seine Subunternehmer als auch seine Lieferanten wie für sich selbst, unabhängig vom jeweiligen Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringen. Insoweit wir aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen von Dritten in Anspruch genommen wird, hat uns der Lieferant diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt grundsätzlich für jede Inanspruchnahme von uns durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den Lieferanten bzw. ihm zurechenbare Personen.
- (17) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen.
- (18) Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, geht unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Lieferanten auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller (Folge) Schäden, die wir dem Endkunden ersetzen mussten.

§ 14 Gesetzliche Vorschriften und Dokumentation, Qualitätsprüfung

- (1) Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit uns abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen oder -vorschriften.
- (2) Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mängelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.
- (3) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Gegenständen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfdokumente sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Eine längere Aufbewahrungsfrist kann zwischen den Parteien, beispielsweise in einer QSV, vereinbart werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- (4) Der Lieferant hat die Qualität ständig zu überprüfen und uns ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.
Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionsspezifische Prüfmethode vom Lieferanten eingehalten und wir ständig über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung unterrichtet werden.
- (5) Der Lieferant hat die Bestellung und die damit zusammenhängenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und daher strikt vertraulich zu behandeln. Bei – auch leicht fahrlässiger – Verletzung dieser Pflicht, haftet der Lieferant für alle Schäden, die coneon GmbH aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Dem Lieferant obliegt dabei die Beweislast dafür, dass eine Verletzungshandlung nicht stattgefunden hat.

§ 15 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance, Nachhaltigkeitsstandards

- (1) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Unterlieferanten oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Lieferverträgen mit coneon GmbH eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieses § 15 prüfen.
- (2) Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Unterlieferanten des Lieferanten, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleiters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden sind, stellt der Lieferant coneon GmbH von diesen Ansprüchen frei.
- (3) Darüber hinaus haftet der Lieferant uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieses § 15 entsteht.
- (4) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
- (5) coneon GmbH hat den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Wir erwarten daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit uns die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung

der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwartet coneon GmbH, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Unterlieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

§ 16 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus gesetzlicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind.
- (2) Zudem haftet der Lieferant für Schäden, die uns durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind.
- (3) Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.
- (4) Sollte es in Produkthaftungsfällen zu Rechtsstreitigkeiten kommen, so hat der Lieferant sämtliche zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zu übergeben, uns nach besten Kräften zu unterstützen und die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten zu ersetzen.

§ 17 Schutzrechte und Urheberrechte

- (1) Der Lieferant stellt coneon GmbH und Kunden von coneon GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen in Bezug auf die Liefergegenstände - einschließlich aller seitens des Lieferanten zur Verfügung gestellter Dokumente, Abbildungen, technischer Unterlagen sowie geistigen Eigentums etc. - frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen. Hierüber hat er uns fortlaufend und unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist coneon GmbH berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit, ohne dass coneon GmbH dies zu vertreten hat, hat er uns die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.
- (4) Unterlässt der Lieferant es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheitert er mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist coneon GmbH berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten einzuholen. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens, der durch den Rechtsmangel entstanden ist.
- (5) Entsteht nach den Vorgaben von uns erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so steht uns das alleinige Urheberrecht zu, wenn der wesentliche schöpferische Inhalt des Urheberrechts auf unserer im wesentlichen alleinigen Leistung beruht. Ist dies nicht der Fall und es entsteht ein Urheberrecht beim Lieferanten oder ein gemeinsames Urheberrecht von uns zusammen mit dem Lieferanten, so ist der Lieferant verpflichtet, uns das räumlich und zeitlich unbegrenzte, kostenlose Mitnutzungsrecht daran zu übertragen, welches wir auch im Verhältnis zu Dritten in dieser Weise zu nutzen berechtigt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Daten des Kunden oder beteiligter Dritter werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.
- (2) Im Rahmen dieses Verarbeitungszwecks kann es auch zu einer Übermittlung vorgenannter Daten an Unternehmen unserer Unternehmensgruppe kommen. Wir halten uns dabei strikt an die Vorschriften der DSGVO.

§ 19 Wirtschaftliche Veränderungen beim Lieferanten, Rücktritt vom Vertrag

- (1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, so ist coneon GmbH berechtigt, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom Lieferanten verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von coneon GmbH bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der coneon GmbH entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Daraus stehen coneon GmbH die Rechte der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte zu, die im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes vom Vertrag gesetzlich vorgesehen sind.
- (3) Tritt bei dem Lieferanten eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Auftragsergebnisse uns gegenüber wesentlich zu beeinträchtigen, die wir im Rahmen der Durchführung des Vertrages erwarten konnten, ist coneon GmbH berechtigt - ohne das uns gegenüber dafür Kosten oder Ersatzansprüche entstehen - von seiner Bestellung zurückzutreten.

§ 20 Sonstiges

Wir sind berechtigt, Ansprüche aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten an Dritte abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an dritte Unternehmen weiterzugeben. Ansprüche aus dem Vertrag darf der Lieferant abtreten, muss aber in einem jeden Falle uns hierüber ordnungsgemäß unterrichten; dies gilt sowohl im Rahmen bankenüblicher Zessionen wie auch bei Factoringverträgen.